

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2024.28 vom 12. Juni 2024

BS Appellationsgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2024.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2024.28 du 12 juin 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2024.28 del 12 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Die erstmalige Haftanordnung gilt bis 12. Juni 2024, 18.50 Uhr. Die heutige gerichtliche Überprüfung der Verfügung des Migrationsamts vom 6. Juni 2024 erfolgt damit rechtzeitig.

E. 2

A_____ ist ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben worden. Dies weil er aufgrund der wohl vorliegenden (schweren) psychischen Erkrankung sowie der nun ärztlich bestätigten Verhandlungsunfähigkeit (ärztliches Schreiben vom 11. Juni 2024) nicht in der Lage ist, seine Interessen im Gerichtsverfahren selbständig zu vertreten.

E. 3

Für das Vorliegen eines Wegweisungstitels sowie des Haftgrundes der Untertauchensgefahr (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff 3 und 4 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG, SR 142.20]) kann auf die diesbezüglichen Erwägungen im ersten Hafturteil vom 24. Mai 2024 verwiesen werden (AUS.2024.26 E. 2 und 3). Zusammenfassend wird einzig wiederholt, dass A_____ mit Verfügung des Migrationsamts vom 5. März 2024 aus der Schweiz weggewiesen wurde und sich in der Folge zeigte, dass er nicht gewillt und aufgrund der wohl bestehenden psychischen Krankheit auch gar nicht in der Lage ist, sich an behördliche Anordnungen zu halten und seine Papiere und Ausreise selbständig zu organisieren. Das Argument seines Rechtsbeistands, A_____ habe sich bis zu seiner Inhaftierung auf dem Gelände des Bahnhof SBB aufgehalten, vermag daran nichts zu ändern, da es den Behörden nicht zuzumuten ist, A_____ jeweils zur Festnahme auszuschreiben und zu suchen.

E. 4

4.1 Vorliegend stellt sich die Frage der Hafterstehungsfähigkeit von A_____. Bereits im ersten Haftentscheid musste dies thematisiert werden, da das ausser- wie intramurale Verhalten von A_____ auf das Vorliegen einer schweren psychischen Erkrankung hindeutete und er ausserdem seit Haftantritt die Nahrungsaufnahme verweigerte. Die Hafterstehungsfähigkeit war gemäss amtsärztlicher Auskunft am 24. Mai 2024 gegeben (s. AUS.2024.26 E. 4). Gemäss E-Mail Schreiben des Amtsarztes vom 31. Mai 2024 besteht der Verdacht, dass A_____ an einer paranoiden Schizophrenie leide, weshalb seitens der forensischen Psychiaterin seine Verlegung in die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel-Stadt (UPK) empfohlen werde. Die Unterbringung von A_____ im Gefängnis Bässlergut erwies sich seit seiner Inhaftierung als äusserst schwierig, da er das Essen sowie ärztliche Behandlung verweigerte. Aufgrund seines massiv aggressiven Verhaltens und dem Aussprechen von Drohungen sowie zur medizinischen Überwachung musste A_____ die meiste Zeit im Bässlergut in einer Isolationszelle untergebracht werden. Ein Versuch, ihn

auf der regulären Haftstation unterzubringen, scheiterte nach zwei Tagen. Am 3. Juni 2024 erfolgte die ärztliche Meldung, A_____ sei nicht mehr hafterstehungsfähig, mit ärztlicher Meldung vom 4. Juni 2024 wurde er allerdings wiederum als hafterstehungsfähig beurteilt. Eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik wurde seitens des Migrationsamts und der im Gefängnis zuständigen Ärzte ab deren Empfehlung dringlich angestrebt, allerdings konnte die ärztliche Empfehlung aufgrund von Kapazitätsmangel diverser angefragter Kliniken erst am 7. Juni 2024 umgesetzt werden. Am 7. Juni 2024 ist A_____ in die geschlossene Abteilung der UPK verlegt worden. Mit E-Mail Schreiben vom 11. Juni 2024 hat der zuständige Psychiater der UPK dem Migrationsamt mitgeteilt, dass bei A_____ weiterhin «ein florid-psychotisches Zustandsbild mit der Notwendigkeit einer akutpsychiatrischen Behandlung» bestehe. Eine Unterbringung im «regulären Haftsetting» sei hinsichtlich der medizinisch notwendigen Behandlungen nicht ausreichend. A_____ sei ausserdem nicht verhandlungsfähig. Sodann hat der zuständige Psychiater dem Migrationsamt die Verfügung einer Zwangsmedikation für einen Zeitraum von 30 Tagen beantragt, soweit erforderlich, würde dannzumal eine Verlängerung beantragt. Mit E-Mail Schreiben vom 12. Juni 2024 hat der zuständige Psychiater dem Migrationsamt mitgeteilt, dass sich der körperliche Zustand von A_____ am heutigen Vormittag soweit verschlechtert habe, dass nach Rücksprache mit dem internistischen Dienst eine Fortführung der Behandlung in der forensisch-psychiatrischen Klinik aktuell nicht möglich und eine dringende Verlegung in eine internistische Abteilung notwendig sei. Aus medizinischer Sicht sei eine Verlegung auf die Notfallstation des Universitätsspitals Basel (USB) notwendig, nachdem eine Verlegung auf die Bewachungsstation (BEWA) des Inselspitals Bern, welche Eingewiesene aller Haftarten medizinisch betreut, aus Kapazitätsgründen nicht möglich sei. Eine Verlegung in das USB sei nur möglich, wenn eine entsprechende Verfügung seitens des Migrationsamts betreffend Zwangsmedikation sowie Zwangsernährung vorliege. Gleichzeitig beantrage der Arzt eine entsprechende Anordnung. Mit Verfügung des Migrationsamts vom 12. Juni 2024 hat dieses gestützt auf von § 14 und § 16 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. e Justizvollzugsgesetz (JVG, SG 258.200) die Zwangsmedikation und Zwangsernährung von A_____ verfügt. Gemäss E-Mail Schreiben des Migrationsamts vom 12. Juni 2024 ist A_____ nun auf die Notfallstation des USB verlegt worden.

4.2 Festzustellen ist, dass A_____ im regulären Vollzug gemäss ärztlicher Auskunft zurzeit nicht hafterstehungsfähig ist. Die Hafterstehungsfähigkeit kann folglich nur bei Aufenthalt und medizinischer Betreuung in einem Spital, konkret im USB, und damit in einem irregulären Haftsetting, bejaht werden. Seine physische und psychische Integrität bzw. sogar Sicherheit ist gemäss aktueller ärztlicher Auskunft nämlich einzig im Rahmen intensiver psychiatrischer und medizinischer Betreuung sichergestellt. Damit stellt sich aufgrund des Krankheitsbildes von A_____, welches sich intramural aufgrund des Hungerstreikes und allenfalls auch wegen der Haftsituation augenscheinlich verschlechtert hat, die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Haftanordnung vor dem Hintergrund der nur im irregulären Setting zu bejahenden Hafterstehungsfähigkeit. Dazu ist aber gleichzeitig festzuhalten, dass sich A_____ bereits vor Haftantritt als wohl Obdachloser und (soweit bekannt) in der Schweiz über keinerlei Familie oder sonstiges Beziehungsnetz verfügende Person in einer desolaten Lebens- und Gesundheitssituation befand. Sein Krankheitsbild zeigte sich bereits in Freiheit mit massiv aggressivem Verhalten insbesondere gegenüber uniformierten Personen und körperlicher Verwahrlosung sowie auch durch seine offensichtliche Unfähigkeit, sich an behördliche Anordnungen zu halten und seine Ausreise selbständig zu organisieren. Sodann besteht ein nicht unerhebliches Interesse der

Öffentlichkeit, dass eine in der Schweiz nicht aufenthaltsberechtigte Person, welche in der Öffentlichkeit (wohl krankheitshalber) durch aggressives und für Dritte durchaus auch beängstigendes Verhalten (s. diverse Polizeirapporte vor Inhaftierung) in Erscheinung tritt, in sein Heimatland zurückgeschafft wird. Demgegenüber ist ein Interesse von A____ an einem Verbleib in der Schweiz bzw. einem Aufschub des Wegweisungsvollzugs nicht ersichtlich. Sodann ist seine Gesundheit im ausserordentlichen Haftsetting im Spital offensichtlich viel besser geschützt als bei einer Entlassung aus der Haft und damit in die Obdachlosigkeit, ohne Aufrechterhaltung einer medizinischen (Notfall)betreuung. Nicht ersichtlich ist schliesslich, welche mildere Massnahme die angestrebte Ausschaffung von A____ sicherstellen könnte, da er wie dargelegt zur Kooperation nicht fähig ist und in Freiheit als obdachlose Person für die Behörden zur Einleitung aller notwendigen Schritte, die eine Rückführung möglich machen (s. dazu auch E. 5), nicht greifbar ist. Die Haftanordnung erweist sich damit als verhältnismässig.

Sein Rechtsbeistand macht geltend, die Migrationsbehörde sei nicht die richtige Behörde bzw. nicht befugt, Zwangsmedikation und Zwangsernährung anzuordnen, sondern es habe eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erfolgen, welche dann einen fürsorgerischen Freiheitsentzug in die Wege leiten könne. Diesbezüglich ist er allerdings darauf hinzuweisen, dass mit den diesbezüglichen Bestimmungen des JVG eine gesetzliche Grundlage für die entsprechenden Anordnungen gegeben ist. Zudem ist das Migrationsamt mit dem KESB in Kontakt getreten und hat deren Leitung die Sachlage geschildert. Gemäss E-Mail Schreiben des Migrationsamts vom 12. Juni 2024 erachtete die KESB ihr Eingreifen allerdings nicht als notwendig, solange die physische und psychische Sicherheit von A____ durch die migrationsamtlichen Anordnungen während der Haft abgedeckt ist. Festzuhalten ist, dass die Kompetenz des Migrationsamts zur Anordnung von Zwangsmedikation insoweit beschränkt ist, als diese nur angeordnet werden darf, solange die betroffene Person sich selbst oder Dritte gefährdet. Diesbezüglich entspricht der Gesetzestext des JVG demjenigen von Art. 434 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210).

E. 5

5.1 Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Der Vollzug der Weg- oder Ausweisung hat dabei absehbar zu sein. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist massgebend, ob die Ausschaffung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit innert absehbarer Zeit möglich sein wird oder nicht. Die Haft hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten, wenn triftige Gründe für die Undurchführbarkeit des Vollzugs sprechen oder praktisch feststeht, dass er sich innert vernünftiger Frist kaum realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3 mit weiteren Hinweisen).

5.2 Angestrebte Rückführungen in einen anderen Dublin-Staat sind bislang gescheitert, weshalb das SEM eine Rückführung von A____ in seine Heimat Nigeria anstrebt. Seine Anerkennung als nigerianischer Staatsbürger ist erfolgt, womit im Falle einer stabilen Gesundheit von A____ seine rechtlich und tatsächlich mögliche Rückführung in absehbarer Frist vorerst ohne Weiteres bejaht werden könnte. Die mit Urteil vom 24. Mai 2024 an das SEM gerichteten Fragen nach der geplanten Umsetzung der Rückschaffung unter Beachtung der psychischen Erkrankung von A____ hat das SEM mit Schreiben vom 31. Mai 2024 beantwortet. Das SEM teilt zusammengefasst mit, dass eine Laissez-passer

seitens der nigerianischen Behörden nicht ausgestellt werde, solange A_____ nicht «psychisch einigermassen stabil» sei. Die Durchführung des Rückfluges erfolge, soweit (dannzumal) notwendig, mit medizinischer Betreuung. Sodann existierten in den grösseren Städten in Nigeria psychiatrische Kliniken. Gegebenenfalls sei es möglich, bei einer Rückkehr von A_____ über die schweizerische Botschaft in Abuja einen Empfang und eine Begleitung in eine geeignete Klinik oder den Empfang durch die Familie von A_____ zu organisieren. Nach Ansicht des SEM setzt all dies allerdings die Kooperation und Einwilligung von A_____ zu seiner gesundheitlichen Stabilisierung voraus.

5.3 Damit ist erstellt, dass eine Rückführung von A_____ in seine Heimat aufgrund seines aktuellen Gesundheitszustand zurzeit nicht möglich ist. Allerdings kann zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass nach der erfolgten körperlichen und psychiatrischen Stabilisierung im USB in der aktuell äusserst akuten Phase eine Beruhigung der Situation eintritt. Nach einer Stabilisierung der psychiatrischen Akutsituation, welche aus psychiatrischer Sicht offenbar in 30 Tagen erreicht werden könnte (vgl. Antrag auf Zwangsmedikation für die Dauer von 30 Tagen), kann ein dannzumal kooperatives Verhalten von A_____ nicht ausgeschlossen werden. Die körperliche Stabilisierung nach Verweigerung der Nahrungsaufnahme seit dem 20. Mai 2024 dürfte erfahrungsgemäss im selben Zeitraum möglich sein. Damit ist eine Rückführung im Idealfall nach gesundheitlicher Stabilisierung innerhalb von einigen Monaten möglich, weshalb zu jetzigen Zeitpunkt die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Rückführung bejaht werden kann. Dies auch nachdem seitens des Migrationsamts an der heutigen Verhandlung dargelegt wurde, dass ab Erhalt des Laissez-passer ein begleiteter Rückflug innerhalb von drei bis vier Wochen organisiert werden könne.

5.4 Auch wenn heute davon ausgegangen werden muss, dass die verfügte Haftdauer von drei Monaten für die Organisation und Durchführung objektiv notwendig sein wird, ist die Haft gleichwohl nicht in diesem zeitlichen Umfang zu bestätigen. Wie sich innerhalb der letzten Woche gezeigt hat, ändern sich die gesundheitliche Situation und der daraus resultierende Bedarf, aber auch die daraus resultierende Einschätzung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft aktuell fortlaufend. Es bedarf deshalb einer engmaschigeren gerichtlichen Überprüfung des Fortbestehens der Zulässigkeit der Haft.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ verhängte Verlängerung der Ausschaffungshaft ist bis und mit 8. Juli 2024 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter von A_____ werden ein Honorar von CHF 1'600.■ und ein Auslagenersatz von CHF 30.■, zuzüglich 8.1 % MWST von CHF 132.■, aus der Gerichtskasse bezahlt.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

lic. iur. Barbara Grange

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Rechtsbeistand am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.